

37. Muß der dem Handlungsgehilfen das Dienstverhältnis kündigende Prinzipal, wenn er durch Fortzahlung des Gehalts sich seine Ansprüche aus dem vereinbarten Wettbewerbsverbote wahren will, sofort bei der Kündigung dem Handlungsgehilfen die Fortzahlung des Gehalts zusichern?

H.G.B. §§ 74, 75.

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1904 i. S. F. (Bekl. u. Widerkl.)
w. K. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 234/04.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war mit einem halbmonatlich zahlbaren Jahresgehalte von 3300 M als Geschäftsführer bei der verklagten Firma angestellt. Nach dem Anstellungsvertrage war ihm im Falle seines Ausscheidens aus dem Geschäfte der Beklagten bei einer Vertragsstrafe von 3000 M für jeden Fall des Zuwiderhandelns verboten, innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden an bestimmten Orten ein Abzahlungsgeschäft zu errichten oder sich an einem solchen zu

beteiligen. Die Beklagte kündigte durch Schreiben vom 15. Januar dem Kläger zum 1. April 1902 seine Stellung und verzichtete durch Schreiben vom 11. März 1902 mit der Angabe, er habe im Februar 1902 in Köln, einem der von dem Verbote umfaßten Orte, ein Wettbewerbs-(Abzahlungs-)Geschäft erworben und sei in demselben tätig, auf seine weitere Tätigkeit in ihrem Geschäfte.

Mit der Klage forderte der Kläger sein Gehalt für den Monat März 1902 und beantragte Feststellung, daß der Beklagten ein Anspruch auf Vertragsstrafe nicht zustehe, nachdem die Beklagte mit der Behauptung, der Kläger habe durch den Erwerb und Betrieb eines Wettbewerbsgeschäfts die Vertragsstrafe verwirkt, diese in Höhe von 1000 *M* durch Aufrechnung gegen die Klagesforderung und durch Widerklage geltend gemacht hatte. Das Landgericht entsprach den Anträgen der Beklagten, das Oberlandesgericht denen des Klägers. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Die angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Annahme desselben, daß der Kläger die mit der Beklagten vereinbarte Vertragsstrafe nicht dadurch verwirkt habe, daß er nach der am 15. Januar zum 1. April 1902 von Seiten der Beklagten erfolgten Kündigung, nämlich im Februar 1902, ein Wettbewerbsgeschäft in Köln erworben hat und angeblich in demselben tätig gewesen ist. Diese Annahme ist auf die weiteren Annahmen gestützt, daß für die Kündigung der Beklagten ein erheblicher, von ihr nicht verschuldeter Anlaß nicht vorgelegen habe, und daß die Beklagte die Fortzahlung des Gehalts während der Dauer der Geltung des Wettbewerbsverbots dem Kläger nicht bei der Kündigung zugesichert habe, mithin die Beklagte gemäß § 75 H.G.B. aus der Vereinbarung der Vertragsstrafe Ansprüche gegen den Kläger nicht geltend machen könne. Die hiergegen von der Beklagten erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Die von ihr vertretene Meinung, der Kläger habe sowohl während seiner Dienstzeit als auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse durch Zuwiderhandeln gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot die Vertragsstrafe verwirken können, ist irrig. Durch den im Jahre 1898 mit der Beklagten erneuerten Dienstvertrag, auf den der am 1. Januar 1898 in Kraft getretene 6. Abschnitt des 1. Buchs des Handelsgesetz-

buchs n. F. mit Recht vom Berufungsgerichte angewendet worden, ist die Vertragsstrafe ausdrücklich für solche Zuwiderhandlungen des Klägers gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot bestimmt worden, welche sich während eines Jahres nach dem Ausscheiden des Klägers aus dem Dienstverhältnisse ereigneten. Sie konnte daher durch eine schon während der Dienstzeit verübte Wettbewerbshandlung nicht verwirkt werden. . . . Aus den Bestimmungen des § 75 H.G.B. erhellt, daß die Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Prinzipal in der Regel den Verlust seiner Ansprüche aus dem vereinbarten Wettbewerbsverbote, insbesondere seines Anspruchs auf die Vertragsstrafe, zur Folge hat, und daß diese Folge nur abgewendet werden kann, daß nämlich die Ansprüche nur dann aufrecht erhalten bleiben, wenn eine der im Gesetze zugelassenen Ausnahmen gegeben ist. . . . Auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die andere Ausnahme von der Regel deshalb nicht gegeben sei, weil die Beklagte nicht bei der Kündigung die Fortzahlung des Gehalts dem Kläger zugesichert habe, ist zu billigen. Nach dem Wortlaute des § 75 wird die Ausnahme durch Fortzahlung des Gehalts an den Handlungsgehilfen während der Dauer seiner Beschränkung begründet. Diese Bestimmung kann aber nur den Sinn haben, daß zur Zeit der Kündigung die Fortzahlung des Gehalts feststehen muß, und daß anderenfalls die Regel eintritt, nach welcher der Prinzipal seine Ansprüche aus dem vereinbarten Wettbewerbsverbote verliert, wenn er durch Kündigung die Beendigung des Dienstverhältnisses herbeiführt. Das Gesetz bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß die Frage nach dem Fortbestande der Ansprüche des Prinzipals nach dem Zeitpunkte der Kündigung in der Schwebe bleiben solle. Eine solche Annahme würde vielmehr dem Zwecke des Gesetzes zuwiderlaufen. Bezweckt wird durch die Bestimmungen der §§ 74, 75 H.G.B. der Schutz des Handlungsgehilfen gegen übermäßige Benutzung des vertragsmäßigen Wettbewerbsverbots durch den Prinzipal. Deshalb soll mit der Kündigung der Wegfall der Ansprüche desselben eintreten. Die dem Prinzipale als Ausnahme gewährte Möglichkeit, diese Folge abzuwenden, muß im Einklange mit dem Interesse des Handlungsgehilfen dahin verstanden werden, daß der Prinzipal sofort bei der Kündigung das für die Fortdauer seiner Ansprüche aus dem vereinbarten Wettbewerbsverbote

gesetzlich aufgestellte Erfordernis erfüllt. Dies geschieht aber sachgemäß dadurch, daß er sich dem Handlungsgehilfen gegenüber zur Fortzahlung des Gehalts verpflichtet. Anderenfalls bliebe der Handlungsgehilfe von der Kündigung ab bis zu dem Zeitpunkte der ersten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fälligen Gehaltsrate über die Fortdauer seiner Verpflichtung aus dem Wettbewerbsverbote in Ungewißheit, und wäre er auch über diesen Zeitpunkt hinaus noch in Ungewißheit darüber, ob die späteren Gehaltsraten gezahlt werden, oder nicht. Er wäre also auf eine ungewisse Zeit in der Freiheit beschränkt, sich eine ihm vorteilhafte Stellung zu sichern, und würde dadurch ohne ersichtlichen Grund benachteiligt, während das Gesetz ihn gegen Nachteile schützen will. Andererseits erscheint der Prinzipal in seinem Interesse dadurch nicht beeinträchtigt, daß er sich sogleich bei der Kündigung darüber schlüssig machen muß, ob er durch Fortzahlung des Gehalts die Fortwirkung des vereinbarten Wettbewerbsverbots herbeiführen, oder ob er darauf verzichten will. Mit Unrecht verweist die Revisionsklägerin den Handlungsgehilfen auf die Möglichkeit, durch Befragen des Prinzipals sich Gewißheit über dessen Absicht zu verschaffen. Eine gesetzliche Verpflichtung des Handlungsgehilfen, den Prinzipal zu fragen, besteht ebensowenig, wie eine Verpflichtung des letzteren, eine solche Frage zu beantworten. Vielmehr darf der Handlungsgehilfe, falls der Prinzipal nicht bei der Kündigung die Fortzahlung des Gehalts zusichert, annehmen, daß es bei der Regel verbleibt, nach welcher der Prinzipal durch die Kündigung alle Ansprüche aus dem Wettbewerbsverbote für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses verliert.“ . . .